Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Information des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK, Abteilung V/5)

an die Apothekerkammer

an die Wirtschaftskammer

Betrifft: Einstufung von Jagdausübungsberechtigten mit gültiger Jagdkarte als gewerbliche/berufliche Verwender im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU-AusgangsstoffV)

1. Aufgrund der europäischen und nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen sind Jägerinnen und Jäger („Jagdausübungsberechtigte") mit gültiger österreichischer Jagdkarte als „gewerbliche Verwender" im Sinne des Art. 3 Z 9 der EU-AusgangsstoffV zu qualifizieren.

2. Nähere Ausführungen:

   - Dies gilt ausschließlich für Verwendungszwecke (beschränkter Ausgangsstoffe für Explosivstoffe), die der Jagd zugerechnet werden können. Der einzige in diesem Zusammenhang nachvollziehbar dargelegte Verwendungszweck ist das Bleichen von Jagdtrophäen mit Wasserstoffperoxid (H_2O_2 in Konzentrationen über 12 %). Im Zusammenhang mit anderen Verwendungen von Wasserstoffperoxid oder anderen Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, die nicht der Jagd zuzurechnen sind, gelten Jagdausübungsberechtigte als „Mitglieder der Allgemeinheit" gemäß Art. 3 Z 8 der EU-AusgangsstoffV („Privatpersonen") – in diesen Fällen ist die Beantragung einer Genehmigung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich.

   - Jagdausübungsberechtigte haben (wie alle gewerblichen und beruflichen Verwender) die Anforderungen der EU-AusgangsstoffV zu erfüllen. Insbesondere dürfen Apotheken und der Handel Wasserstoffperoxid in Konzentrationen über 12 % nur dann an Jägdausübungsberechtigte abgeben, wenn diese sich gemäß Art. 8 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV der EU-AusgangsstoffV ausweisen und registrieren lassen. Durch Vorlage einer gültigen österreichischen Jadgkarte können Jagdausübungsberechtigte ihre Tätigkeit nachweisen. In der Kundenerklärung

(Anhang IV) sind der Verwendungszweck sowie die jeweils bezogene Menge des beschränkten Ausgangsstoffes für Explosivstoffe (des Wasserstoffperoxids) anzugeben.

- Der Wirtschaftsteilnehmer hat die Identität des Kunden mittels eines Ausweises zu prüfen, welcher den Kunden bzw. die Kundin eindeutig erkennbar darstellt (Foto). Der Identitätsnachweis hat zudem Angaben zu Namen, Geburtsdatum, Ausstellungsdatum, Dokumentennummer und Ausstellungsbehörde sowie eine Unterschrift zu enthalten.

- Gemäß Art. 8 Abs. 2 der EU-AusgangsstoffV ist die Erklärung des Kunden bei jeder Transaktion erforderlich. Wenn die innerhalb eines Jahres getätigten Einkäufe nicht wesentlich voneinander abweichen, ist es jedoch ausreichend, die Kundenerklärung einmal jährlich zu erneuern. Der Wirtschaftsteilnehmer (zB die Apotheke) hat ab dem Datum der Transaktion 18 Monate lang Informationen über Identität, Angaben zur gewerblichen Tätigkeit sowie die beabsichtigte Verwendung des beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe aufzubewahren. Diese Informationen können auch mittels „Erklärung des Kunden" (Anhang IV der EU-AusgangsstoffV) dokumentiert werden.

- Verwendungen sind in Übereinstimmung mit der Kundenerklärung (Anhang IV) nur für die dort angegebenen Zwecke zulässig. Es ist außerdem erforderlich, einen Ausgangsstoff sicher zu verwahren, sodass der Zugriff Dritter verhindert wird, sowie im Fall von Abhandenkommen oder Diebstahl eine Meldung an die nationale Kontaktstelle des Bundeskriminalamtes zu übermitteln.

- Für Wirtschaftsteilnehmer, die beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe an gewerbliche/berufliche Verwender abgeben, gelten die diesbezüglichen Verpflichtungen der EU-AusgangsstoffV, beispielsweise Art. 7 (Unterrichtung der Lieferkette), Art. 8 (Überprüfung bei Verkauf) und Art. 9 (Meldung von verdächtigen Transaktionen, Abhandenkommen und Diebstahl).

- Im Hinblick auf die Zielsetzungen des Unionsrechts in diesem Bereich wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 8 Abs. 3 eine Überprüfungsverpflichtung festgelegt ist, ob die beabsichtigte Verwendung mit der gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit des potenziellen Kunden übereinstimmt. Dazu gehört aus Sicht

des BMK jedenfalls nicht nur die Art, sondern vor allem auch die Menge eines Ausgangsstoffes, den ein Kunde zu erwerben beabsichtigt. Beispielsweise wird es bei einem Unternehmen, das große Mengen an Chemikalien verwendet, möglich sein nachzuweisen, dass entsprechende Mengen eines beschränkten Ausgangsstoffes erforderlich sind. Hingegen ist im Fall eines Jägers, der mehrmals jährlich Trophäen mit Wasserstoffperoxid bleicht, von einem relativ geringen Bedarf auszugehen. Es wird daher empfohlen, in solchen Fällen lediglich sehr limitierte Mengen (zB max. 1 Liter) an zB 30%igem H_2O_2 zu verkaufen.